

Medienmitteilung vom 5. September 2023

Verursachergerechte Kosten für die Siedlungsentwässerung

Die Gemeinde Bubikon hat eine neue Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung erarbeitet. Die Gebühren sollen neu verursachergerecht berechnet werden. Am 13. September stimmt die Gemeindeversammlung darüber ab.

In Bubikon werden die Siedlungsentwässerungsanlagen von der Gemeinde unterhalten. Die anfallenden Kosten für Sanierungs- und Ausbauarbeiten werden vollumfänglich aus Gebühreneinnahmen der Haushalte und Gewerbebetriebe gedeckt. Mit der Benutzungsgebühr erzielt die Gemeinde jährlich einen Betrag von rund 2 Millionen Franken.

Die aktuelle Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen sieht eine Benutzungsgebühr mit einem Mengenpreis von 4.65 Franken pro Kubikmeter vor. Eine Regenabwassergebühr wurde bisher nicht erhoben. Gemäss dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich fallen jedoch ungefähr ein Drittel der gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung auf die Regenwasserentsorgung.

Dass die Gemeinde keine Regenwassergebühr einfordert, entspricht nicht mehr der aktuellen Empfehlung von Branchenverband und Preisüberwacher. Auch Rückmeldungen aus der Bevölkerung zeigen, dass die aktuelle Berechnung nicht zufriedenstellend ist.

Neue Grundgebühr für Regenwasser

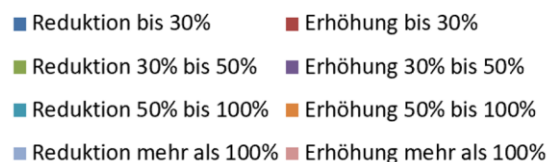
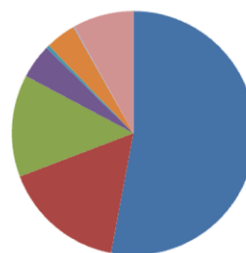
Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Gemeinde Bubikon die Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung überarbeitet. Die Anpassung des Gebührenmodells soll grundsätzlich ertragsneutral erfolgen. Geplant ist eine verursachergerechte Umlagerung. Neu soll die Benutzungsgebühr aufgeteilt werden in eine Schmutzabwassergebühr, welche ungefähr zwei Drittel des Gesamtertrages ausmacht, und einer Regenabwassergebühr, welche einen Drittel ausmacht.

Die Schmutzabwassergebühr wird im Staffeltarif auf Grundlage des genutzten Wasserverbrauchs berechnet – je mehr verbraucht wird, desto tiefer der Tarif. Die Regenabwassergebühr wird aufgrund der bebauten bzw. versiegelten Flächen berechnet. Die neue Verordnung sieht 0.72 Franken pro Quadratmeter vor.

In der Folge führt die neue Berechnung zu Mehrkosten bei Grundstücken mit grossen Versiegelungsflächen. Betroffen sind insbesondere grössere Gewerbeliegenschaften, deren Eigentümer bisher auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer mit geringem Regenwasserabfluss entlastet wurden. Die Eigentümer kleinerer Liegenschaften wie zum Beispiel Einfamilienhäuser bezahlen in dessen tendenziell weniger als heute.

70% erhalten eine Reduktion / 30% erhalten eine Erhöhung

• bis 30%	= 52%	bis 30%	= 15%
• 30% bis 50%	= 13%	30% bis 50%	= 5%
• 50% bis 100%	= 5%	50% bis 100%	= 3%
• mehr als 100%	= 0%	mehr als 100%	= 7%



Anwendungsbeispiele

Die Eigentümerschaft eines Einfamilienhauses mit einer versiegelten Fläche von 166 m² und einem Wasserverbrauch von 221 m³ bezahlt neu nur noch 2.50 Franken pro Kubikmeter Schmutzwasser (bisher 4.65 Franken). Dafür fallen neu Gebühren in der Höhe von rund 120 Franken für die Entsorgung des Regenwassers an. In diesem Beispiel sinken die Gesamtkosten gegenüber heute um rund 280 Franken pro Jahr.

Ein Gewerbebetrieb mit einem Wasserverbrauch von 72 m³ und einer versiegelten Fläche von 1'643 m² bezahlte bisher für die Entsorgung seines Schmutzwassers 335 Franken. Die neue Gebühr, welche neben der Entsorgung des Schmutzwassers neu auch die Entsorgung des Regenwassers miteinschliesst, beträgt rund 1'445 Franken, wobei die Kosten durch individuelle Massnahmen wie z. B. Retentions- oder Versickerungsanlagen reduziert werden können.

Auch Anschlussgebühr wird angepasst

Die Anschlussgebühr wird ebenfalls angepasst und verursachergerecht berechnet. Sie wird, ähnlich wie die Regenwassergebühr, pro Quadratmeter der effektiv versiegelten Fläche erhoben und nicht mehr wie bisher nach dem Gebäudeversicherungswert. Für die meisten Liegenschaftstypen werden die Anschlussgebühren ähnlich hoch sein wie nach dem bisherigen Bemessungssystem.

Ausserordentliche Gemeindeversammlung im September

Am 13. September stimmt die Gemeindeversammlung über die «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» ab. Bei Annahme tritt die Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung findet um 19.30 Uhr im Geissbergsaal an der Schulstrasse 11 in Wolfhausen statt. Die detaillierten Unterlagen liegen seit Montag, 14. August, während den Öffnungszeiten im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Zudem können sie von der Gemeindeforum www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.